

Geschäftsbericht des Landrates zur Sitzung des Kreistages am 30.11.2022

1. Spürbare Entlastung der kommunalen Haushalte durch das sogenannte Brandenburg-Paket

Mit Blick auf die hohen Energiepreise infolge des russischen Angriffskrieges und der ebenfalls im Zusammenhang damit stehenden dramatischen Inflationsentwicklung haben sich die kommunalen Spitzenverbände, der Landkreistag Brandenburg und der Städte- und Gemeindebund mit der Landesregierung nach intensiven Verhandlungen auf ein ergänzendes Entlastungspaket, welches die zusätzlichen kommunalen Haushaltsbelastungen abfangen soll, geeinigt.

Das sogenannte Brandenburg-Paket wirkt subsidiär dort, wo die drei Entlastungspakete der Bundesregierung die Brandenburger kommunalen Spezifika nicht angemessen aufgreifen.

Das Volumen des kommunalen Entlastungsanteils beläuft sich auf 1 Milliarde €. Dieser ist Teil übergreifender Unterstützungsmaßnahmen des 2 Milliarden € umfassenden sogenannten Brandenburg-Pakets. Das Unterstützungsprogramm soll in den Jahren 2023 und 2024 zusätzliche Mittel für Kernbereiche des kommunalen Aufgabenspektrums zur Verfügung stellen. Die Mittel sollen unterstützend insbesondere eingesetzt werden für:

- gestiegene Sozialausgaben (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, SGB XII, Jugendhilfe, und die im Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme aufgrund des Rechtskreisträgerwechsels aus dem Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes in das SGB II, stark aufwachsenden Kosten für Unterkunft und Heizung)
Infolge der Energie- und Gaspreisentwicklung durch zunehmende Fallzahlen, aber auch Fallzahlkosten ist hier eine Entlastung der kommunalen Haushalte dringend erforderlich.
- Ebenso berücksichtigt werden gestiegene Energie- und Gaskosten auch bei kommunalen Unternehmen und Einrichtungen, um die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten und eine sozial unverhältnismäßige Preis- und Gebührensteigerung zu vermeiden.
- Erfasst sind auch Unterstützungsmaßnahmen für kommunale Wohnungsbaugesellschaften und sonstige Wohnungen im kommunalen Eigentum bei der Finanzierung energetischer Transformationsmaßnahmen zur Erschließung alternativer Energiequellen.
- Mit Blick auf die Notwendigkeit der Schaffung menschenwürdiger Unterkünfte für das stark angewachsene Fluchtgeschehen über die Balkanroute, aber auch über Belarus und die befürchtete Vertreibung von Ukrainern durch die gezielte Zerstörung der technischen Infrastruktur der Ukraine durch die Russische Föderation, wird dringend eine Entlastung des kommunalen Haushaltes im Hinblick auf die Erschließung weiterer Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte erforderlich. Wir sind gegenwärtig auf eine Investpauschale von 2300 € pro Platz verwiesen. Diese Investpauschale, die auf das Jahr 1997 zurückgeht, ist nicht ansatzweise auskömmlich, um die Unterbringung jenseits von Notunterkünften in Turnhallen etc. zu finanzieren.
- Wichtig gerade mit Blick auf die umfangreichen Investitionsvorhaben des Landkreises Oder-Spree ist ebenso die Unterstützung zur Abfederung von Kostensteigerungen im Zusammenhang mit kommunalen Investitionsmaßnahmen.

Da die Finanzierung der Unterstützungsmaßnahmen des Landes auf der Grundlage der neuerlichen Erklärung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den Landtag gemäß Art. 103 Abs. 2 Landesverfassung Brandenburg in Verbindung mit Paragraf 18 B Landeshaushaltsordnung steht, ist es zwingend, dass zwischen den die Notsituation auslösenden Ereignissen und einzelnen Maßnahmen, für die eine Förderung in Anspruch genommen wird, ein sachlicher und zeitlicher Verursachungs- und Wirkungszusammenhang herstellbar ist.

Gleichwohl hat die brandenburgische Landesregierung zugesagt, die Inanspruchnahme unbürokratisch, zügig, transparent und unter Verzicht auf Einzelantragsverfahren nach Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2023/2024 zur Verfügung zu stellen.

Das bedeutet andererseits auch, dass die Personalverwaltung mit den inhaltlich berührten Fachbereichen gemeinsam die personelle Ausstattung in den einschlägigen Aufgabenfeldern so ausgestaltet, dass die Mittel auch zweckentsprechend abgerufen und eingesetzt werden können.

2. Sachstand der Vorbereitung des Amtes für Ausländerangelegenheiten und Integration auf den anwachsenden Zustrom von Geflüchteten und Vertriebenen

Im Bereich der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung gemäß LAufnG bestehen im Landkreis Oder-Spree aktuell 818 Plätze in 7 Gemeinschaftsunterkünften und 2.131 Plätze in 371 Übergangswohnungen. Hierbei handelt es sich regelmäßig um rechnerische Kapazitäten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestwohnfläche. Tatsächlich ist oft ein bedeutender Anteil aufgrund rechtlicher Vorgaben zur (Zu-)Belegung (z.B. Schutzbedürftigkeiten, Geschlechtertrennung, Schutz der Familie) nicht raumeffizient nutzbar.

Insoweit ist derzeit eine freie Belegungskapazität von 88 Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften vorhanden. Von den aktuell belegten 231 Wohnungen laufen für 11 Wohnungen am 28.02.2023 die befristeten Mietverträge aus, so dass diese für eine Belegung nicht mehr zur Verfügung stehen und die Bewohner ggf. ebenfalls noch anderweitig untergebracht werden müssen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Rahmen der Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge ist aufgrund der familiären Konstellationen nur von einer 60%igen Auslastungsmöglichkeit der belegbaren Plätze in Übergangswohnungen auszugehen, so dass im Bereich der dezentralen Unterbringung mit einem Belegungspotential von 500 freien Plätzen geplant werden kann.

Das landesseitig definierte Aufnahmesoll im Umfang von 2.540 Personen konnte im aktuellen Jahr mit 2.662 Aufnahmen bereits erfüllt werden. Dies war nur möglich, weil in beträchtlichen Größenordnungen privater Wohnraum insbesondere durch eine sehr solidarische Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde. Es ist davon auszugehen, dass diese Möglichkeiten weitestgehend erschöpft sind.

Laut mündlicher Ankündigung des MSGIV müssen für das kommende Jahr Zugänge in ähnlichem Umfang wie im Jahr 2022 erwartet werden, wobei hier die erneute Zuwanderung aus der Ukraine noch nicht berücksichtigt ist. Eine Bekanntgabe des Aufnahmesolls als zuverlässige Planungsgröße auch im Rahmen der Refinanzierungsmöglichkeiten wurde für Dezember 2022 in Aussicht gestellt.

Um die umfassende Aufnahmeverpflichtung erfüllen zu können und gleichzeitig Notunterbringungen z.B. in Turnhallen zu verhindern, werden angesichts der aktuellen Hochrechnung von insgesamt nur ca. 588 freien Plätzen im Bestand gerade intensiv Möglichkeiten zur Schaffung neuer Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften und durch Wohnungsneuanmietungen eruiert. Hier erfolgen bereits Verhandlungen mit geeigneten Anbietern. Im Rahmen der weiteren Wohnraumbeschaffung bringt das Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration gerade eine weitere Marktabfrage auf den Weg.

Zu berücksichtigen ist, dass derzeit die Zuwanderung von Familien rückläufig ist und diese vorrangig aus alleinreisenden Männern besteht, welche regelmäßig nicht sofort in Übergangswohnungen untergebracht werden sollen. Um die neu zugewiesenen Personen in Gemeinschaftsunterkünften aufnehmen zu können, wird die Überleitung derzeitiger Bewohner, insbesondere mit Aufenthaltstiteln, aus Gemeinschaftsunterkünften in (Übergangs-)Wohnungen forciert.

Grundsätzlich muss aber eingeschätzt werden, dass in den bestehenden Einrichtungen nicht ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen und dass eine kurzfristige Erweiterung der Unterbringungskapazitäten zur vollumfänglichen Abdeckung des erwarteten Aufnahmesolls nicht umsetzbar ist. Um bei einem akuten Flüchtlingszustrom ggf. durch Notunterbringungen schnell agieren zu können, wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe, bestehend aus dem benannten Fachamt sowie den Bereichen Service, Personal und Katastrophenschutz, gebildet. Parallel erfolgt die Planung weiterer Platzkapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften durch die bestehende Option der Herabsetzung von Mindestbedingungen.

Vor diesem Hintergrund wirkt die zögerliche Erstattung bereits erbrachter Vorleistungen des Landkreises kontraproduktiv.

Die beantragte Investitionspauschale für 219 Wohnungen in Höhe von 3.297.060,73 € ist seitens des Landes trotz mehrfacher Anmahnung noch nicht erstattet worden.

3. Sachstand hinsichtlich der Problematik der Zuverlässigkeitsprüfung bei der Erteilung bzw. Verlängerung von Jagdscheinen

Hinsichtlich dieser Angelegenheit ergaben sich bereits in der Kreisausschusssitzung am 21. September 2022 Fragen, die durch die Jägerschaft an den kommunalpolitischen Raum herangetragen wurden.

Zum damaligen Zeitpunkt konnte allerdings nur mitgeteilt werden, dass seitens der Landkreise wiederholt auf die zuständigen Ministerien das MIK und das MLUK zugegangen wurde und eine Lösung des Problems als dringlich angemahnt wurde. Das Thema hat auch bereits in zwei Landrätekonferenzen im Sommer eine Rolle gespielt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Innenminister die Praxis einer Übergangslösung über die Polizei als Waffenbehörde mit Blick auf eine tragfähige gesetzliche Lösung, die in der Zuständigkeit des MLUK liegt, aufgekündigt hatte.

Um Ihnen die verwickelte Sach- und Rechtslage darzulegen, ist folgendes zu berücksichtigen: Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist der Landrat vor Erteilung eines Jagdscheins verpflichtet, die Zuverlässigkeit zu prüfen. Dies erfolgte bislang auf dem Wege, dass die Polizei, die Einblick in die entsprechenden Register nehmen darf, die Zuverlässigkeit unmittelbar gegenüber der unteren Jagdbehörde bescheinigte und der Landkreis auf dieser Grundlage seinerseits den Jagdschein erteilen bzw. verlängern konnte. Diese Praxis ist durch das Innenministerium des Landes Brandenburg im Sommer aus Kapazitätsgründen beendet worden.

Der immer wieder bemühte Verweis auf andere Bundesländer geht fehl, da in anderen Bundesländern der benötigte Einblick etwa in das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister und in das Erziehungsregister auch für die untere Jagdbehörde anderweitig geregelt ist.

Da diese Möglichkeit im Land Brandenburg gegenwärtig nicht besteht, würde ein Landrat, der entgegen der gesetzlichen Vorgabe handelt, sich gegebenenfalls zivilrechtlichen und strafrechtlichen Risiken aussetzen. Der Verweis auf eine angebliche andere Entscheidungspraxis im Landkreis Märkisch-Oderland hilft hier ebenfalls nicht weiter, da gerade in diesem sensiblen Bereich die gesetzlichen Regelungen zwingend einzuhalten sind.

Das Thema nahm auch auf der Jagdberatssitzung für den Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt am 22.11.2022 einen größeren Raum in der Diskussion ein.

Hier wurden insbesondere die Konsequenzen aufgezeigt, die die weitere Verzögerung einer tragfähigen Regelung auslösen würde.

Wir sind einerseits der durch die Afrikanische Schweinepest mit am stärksten betroffene Landkreis und damit auf eine effektive Bejagung des Schwarzwildes dringend angewiesen. Zudem haben die Jäger darauf verwiesen, dass eine ordnungsgemäße Bejagung des Wildes untrennbar mit der Waffenführungsbefugnis der Jäger verbunden ist und somit auch Pachtverträge bzw. die gesamte organisatorische Jagdinfrastruktur an diesem Thema hängen.

Der Landrat hat den Jägern deshalb angeraten, die Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses des Landtages am Donnerstag, den 24. November, möglichst zahlreich zu nutzen, um diese Konsequenzen an den brandenburgischen Landesgesetzgeber heranzutragen.

Darüber hinaus hat der Landrat einen alltagspraktischen Vorschlag zur Lösung des Problems dahingehend unterbreitet, dass, wenn die Polizei aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage sei, diese Aufgabe weiter zu übernehmen, es durchaus aber seitens des Landkreises die Möglichkeit gäbe, eine Mitarbeiterin aus der unteren Jagdbehörde tageweise an die Polizeibehörde abzuordnen, so dass diese quasi in Amtshilfe, unmittelbar im behördlichen Kontext der Polizei, Einblick in die entsprechenden Register nehmen könnte. Vorstellbar sei auch eine Lösung über die Erstattung des entsprechenden Verwaltungsaufwandes mit einem anschließenden Rückgriff im Wege der Amtshaftung beim Land Brandenburg.

Denkbar sei ebenfalls die notfalls verwaltungsgerichtliche Durchsetzung eines Amtshilfeersuchens des Landkreises gegenüber dem Ministerium des Innern als vorgesetzter Behörde der Polizeidirektion Ost.

Der Landrat selbst nutzte die Gelegenheit mit den Vertretern des Petitionsausschusses des Landtages am 24. November ins Gespräch zu kommen. Dort wurde mir zugesagt, dass es in Kürze eine Regelung des brandenburgischen Gesetzes bzw. Verordnungsgebers geben werde. Demgegenüber gibt es Hinweise, das Ministerium des Innern und für Kommunales arbeite ebenfalls an einer Lösung.

Frau Teltewskaja wird an dem Problem dranbleiben, so dass zumindest eine tragfähige Übergangslösung geschaffen wird.

4. Abschluss der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß Paragraf 20 A Infektionsschutzgesetz

Da das Thema in mehreren Kreistagssitzungen eine Rolle spielte, habe ich diesem Geschäftsbericht anliegend die Auswertung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht beigefügt. Ich darf Ihnen hierzu kurz mitteilen, dass es bis auf die zwei bereits erwähnten und beschriebenen Fälle im Landkreis Oder-Spree keinerlei weitere Betretungsverbote in den entsprechenden Einrichtungen gegeben hat. Gleichzeitig möchte ich Ihnen mitteilen, dass die gesetzliche Regelung mit dem 31.12.2022 ausläuft. Wir werden deshalb die aufwändigen Verwaltungsvorgänge, die wir im Geltungszeitraum des Gesetzes bearbeitet haben, jetzt zügig abschließen und dieses Problem dann hoffentlich endgültig hinter uns lassen.

5. Personalentwicklungskonzept

Mit Beschluss des Kreistages vom 8.12.2021 wurde der Landrat beauftragt, ein Personalentwicklungskonzept zu erarbeiten, welches einer modernen, digital unterstützten und arbeitnehmerfreundlichen Verwaltung gerecht wird.

Die Vorzüge einer Kreisverwaltung unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten seien herauszuarbeiten. Die Umsetzung des Auftrages sollte bis zum IV. Quartal 2022 erfolgen.

Der Personal- und Organisationsbeigeordnete, Herr Buhrke, hat ein solches Rahmenkonzept zur Personalentwicklung unter Federführung des Personalbereiches ausarbeiten lassen. Dieses beschreibt die Eckpunkte unserer künftigen Personalentwicklungsstrategie, welche im nächsten Jahr mit weiteren konkreten Maßnahmen weiter ausgestaltet wird.

Da sich ein solches Konzept wenig eignet, in diesem Rahmen in Gänze vorgestellt zu werden, haben wir uns in der Verwaltungsleitung entschieden, Ihnen das Rahmenkonzept als Bestandteil des Geschäftsberichts des Landrats zur Kenntnis zu geben und damit einer eingehenderen Diskussion zwischen Kommunalpolitik und Verwaltung den Weg zu ebnet.

6. Vorbereitungsstand im Hinblick auf die zu erwartende Verdreifachung des Antragsaufkommens beim Wohngeld

Hierzu teilt die Amtsleiterin des Sozialamtes, Frau Lauke, folgendes mit:

Zum 01.01.2023 erfolgt die größte Wohngeldreform in der Geschichte in Deutschland.

Am 25.11.2022 hat der Bundesrat über das vom Bundestag beschlossene Wohngeld-Plus-Gesetz abgestimmt.

Die Reform des Wohngelds soll die durch steigende Energiekosten und energieeffiziente Sanierungen entstehenden höheren Wohnkosten besser abfedern.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- Heizkostenzuschlag
- Klimakomponente
- Anpassung der Wohngeldformel.

Der Wohngeldbetrag wird sich 2023 voraussichtlich um durchschnittlich rund 190 Euro pro Monat erhöhen. Das bedeutet eine Verdoppelung des Wohngeldes.

Eine dauerhafte Heizkostenkomponente soll die steigenden Energiekosten, eine Klimakomponente soll erstmals Kosten, etwa für energetische Gebäudesanierung, abfedern.

Die Wohngeldreform stößt bei der Bevölkerung auf ein breites Echo.

Die Zahl der Anträge ist in den vergangenen Wochen gestiegen. Stark verstärkt hat sich insbesondere auch der Beratungsbedarf zum Wohngeld ab 2023.

Mit Stand 21.11.2022 liegen dem LOS, für die Stadt Beeskow und alle Amtsgemeinden, insgesamt 871 Erstanträge vor. Davon sind 658 Fälle bearbeitet (345 Fälle bewilligt, 313 Fälle abgelehnt). 213 Fälle sind derzeit unbearbeitet.

Zu beachten ist, dass die nach aktuellem Recht abgelehnten Fälle einen neuen individuellen Anspruch nach der neuen Wohngeldreform prüfen lassen können. Diesen Hinweis geben wir den Empfängern in den Wohngeldbescheiden. Dadurch wird sich der Empfängerkreis nochmals verstärken.

Die Umsetzung ab dem 01.01.2023 bedeutet eine Verdreifachung des leistungsberechtigten Empfängerkreises. Deshalb wurden bereits 3 neue Stellen im Wohngeldbereich eingerichtet. Es ist schließlich dafür Sorge zu tragen, dass die Antragsteller zu einer bedarfsdeckenden Unterstützung kommen. Hier wird das Existenzminimum gewährleistet.

Für die Städte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde kann keine Aussage getroffen werden, weil diese eigene Wohngeldstellen haben.

Als weitere Auswirkungen dieser Reform, wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe ebenfalls deutlich steigen wird. Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), auch Bildungspaket genannt, unterstützen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann ihr Kind Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn sie sich die Kosten dafür ansonsten nicht leisten könnten. Anspruchsberechtigt sind hier neben Empfängern von Leistungen des SGB II und SGB XII, Wohngeldempfänger aller Wohngeldstellen im LOS, also auch Empfänger der Wohngeldstellen in Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt.

7. Informationen aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung

„Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Frankfurt/ Oder sowie der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung“ als KAG Oderland wurde überarbeitet, um eine passgenaue Aktualisierung für gemeinsame Beschlüsse und Förderprojektanträge als Grundlage für die weitere Arbeit zu haben. Das Gründungsdokument stammt aus dem Jahr 2007. Der neue Name der KAG ist KAG Oderland-Spree. Damit wird dem Ziel der Etablierung einer Dachmarke Oderland-Spree Rechnung getragen. Die KAG tagt regelmäßig einmal im Monat, neben den Landkreisen und Frankfurt sind ebenfalls die Regionale Planungsgemeinschaft und die Euroregion PRO EUROPA VIADRINA Mitglied in der KAG. Insbesondere seit Tesla hat sich diese überregionale Zusammenarbeit als sehr hilfreich erwiesen.